



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Schermenweg 5, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80
info.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Geht an:
Abteilung VZ und alle VPZ

Hans-Rudolf Habegger
+41 31 635 83 50
hans-rudolf.habegger@be.ch

Fahrzeugführer und Fahrzeughalter aus der Ukraine

Ausgangslage:

Aktuell halten sich immer noch viele Ukrainische Staatsbürger in der Schweiz auf. Für sie stellen sich viele Fragen zur Verwendung von Fahrzeugen und Führerausweisen.

Ziel:

Diese Kunden sollen vom SVSA rechtzeitig/frühzeitig alle wichtigen Informationen erhalten, damit nötige Handlungen eingeleitet werden können. Für das SVSA sollen Prüfungen / Kontrollfahrten / Umtausch von Führerausweisen laufend geplant und durchgeführt werden, ohne dass Engpässe resp. lange Wartefristen entstehen.

Nachfolgend ein paar konkrete Hinweise:

Allgemeine Vorgehensweise

Ukrainische Fahrzeughalter, Führerausweisinhaber, die sich bereits sicher sind, dass sie dauerhaft in der Schweiz bleiben möchten, sollen den Umtausch des Führerausweises und oder die Immatrikulation des Fahrzeuges in der Schweiz möglichst ohne Verzug in Angriff nehmen.

Besteht darüber noch nicht Klarheit oder besteht der Wunsch so rasch als möglich wieder in das Heimatland zurückzukehren, drängt sich ein Handeln noch nicht unmittelbar auf. Die vom ASTRA verfügbaren Ausnahmeregelungen sollen in Anspruch genommen werden können. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ausnahmen ist jedoch auch in diesen Fällen ein Handeln nötig.

Fahrzeughalter

Beim Infobrief «unverzollt» (Willkommen im Kanton Bern / Fahrzeugimport) wird der bisherige Hinweis zur Fahrzeugprüfung durch einen neuen Text ersetzt. Es ist sehr wichtig, dass sich Fahrzeughalter rechtzeitig über die Zulassungsmöglichkeiten in der Schweiz erkundigen.

Da in vielen Fällen eine schweizerische Verkehrszulassung dieser Fahrzeuge nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, empfiehlt das BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) vor der Verzollung der Fahrzeuge eine Zulassung beim zuständigen Strassenverkehrsamt abzuklären. Melden sich Fahrzeughalter aus der Ukraine, sind diese an die Technische Auskunft zu verweisen. Wir klären zuerst ab, ob eine Zulassung mit einem vernünftigen Aufwand möglich ist und informieren den Fahrzeughalter entsprechend.

Fahrzeugführer

Mit der Einladung zur Kontrollfahrt wird dem Kunden auf einer Beilage mitgeteilt, dass wenn er die Kontrollfahrt mit einem in der Ukraine eingelösten Fahrzeug absolviert, die Bewilligung des BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) oder das Formular 15.30 im Fahrzeug mitführen muss.

Nach einer positiv absolvierten Kontrollfahrt - mit einem in der Ukraine eingelösten Fahrzeug - weisen unsere Verkehrsexperten darauf hin, dass bis zur Umimmatrikulation des Fahrzeuges eine Bewilligung des BAZG oder das Formular 15.30 vorliegen muss.

Unsere Homepage wird zusätzlich mit dem nachfolgenden Hinweis ergänzt

Sobald eine Person Wohnsitz in der Schweiz begründet, hat dies zur Folge, dass nur verzollte Ware verwendet werden darf. Es sei denn, es läuft noch eine Frist für das ausländische Fahrzeug gemäss Artikel 115 VZV (Immatrikulation 12 Monate nach Wohnsitznahme) oder es liegt eine Bewilligung des BAZG vor d.h. im konkreten Fall für ukrainische Personen mit Schutzstatus S ein Formular 15.30, welches eine Verwendung eines unverzollten Fahrzeuges für maximal 24 Monate erlaubt. In beiden Fällen (Frist oder Formular 15.30 des BAZG) darf das ausländische Fahrzeug noch verwendet werden, auch wenn die Person bereits Wohnsitz in der Schweiz begründet hat und unabhängig, ob die Person bereits im Besitz eines Schweizer Führerausweises ist. Massgeblich ist die Wohnsitznahme.

Infos an den ukrainischen Verein

Der Ukrainische Verein wird mit diesem Schreiben bedient. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Abklärung der Zulassungsmöglichkeiten von Fahrzeugen aus der Ukraine sehr wichtig ist.